

Allgemeine Einkaufsbedingungen Matrium GmbH

1 Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche seitens der Matrium GmbH von dem Lieferanten erworbene oder bezogene Waren und/oder Leistungen.

1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für Matrium unverbindlich, auch wenn Matrium ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen.

2 Angebotsphase

2.1 Matrium wird dem Lieferanten im Zuge der Anbahnung des Vertrags folgende Informationen zur Verfügung stellen, die den Lieferanten in den Stand setzen sollen, Matrium mitzuteilen, ob er den Anforderungen in angemessener Weise gerecht werden kann: zu liefernde Produkte oder zu erbringende Dienstleistungen, Prozesse des Liefervorgangs, einschließlich der Bestimmung der relevanten Produktdaten (z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, Arbeitsanweisungen).

2.2 Des Weiteren wird Matrium dem Lieferanten die eigenen und die Kundenanforderungen im Hinblick auf die vorstehend unter Ziff. 2.1 genannten Leistungen mitteilen.

2.2 Soweit erforderlich wird Matrium auch die Anforderungen mitteilen, die im Zusammenhang stehen mit Genehmigungen für diese Produkte oder Dienstleistungen sowie für Genehmigungen von Methoden, Prozessen und Ausrüstungen sowie darüber, ob eine Genehmigung für die Freigabe der Produkte oder Dienstleistungen erforderlich ist. Hierzu gehören auch, sofern anwendbar, Konformitätsbescheinigungen, Prüfberichte oder offizielle Freigabebescheinigungen, die der Lieferant bereitzustellen hat.

2.3 Des Weiteren wird Matrium den Lieferanten darüber informieren, über welche Kompetenzen die Mitarbeiter des Lieferanten verfügen müssen, wie der Kooperationsprozess zwischen den Parteien zu gestalten ist, in welcher Weise also der Lieferant mit Matrium zusammenzuwirken hat, ob und inwieweit Matrium Einfluss auf die Steuerung und Überwachung der Leistung des Lieferanten nehmen wird, inwieweit Verifizierungs- oder Validierungstätigkeiten erforderlich sind, die Matrium oder deren Endkunde beabsichtigen, welche Tests und Prüfungen sowie Verifizierungsmaßnahmen anzuwenden und nachzuweisen sind, sowie welche statistischen Methoden zur Abnahme von Produkten und zugehörigen Anweisungen zur Abnahme durch Matrium zur Anwendung kommen.

2.4 Matrium wird – soweit beim Lieferanten noch nicht geschehen – den Lieferanten dazu anhalten, ein Qualitätsmanagement einzuführen. Matrium weist darauf hin, dass der Lieferant solche externen Anbieter einschließlich solcher für Verfahren zum Einsatz bringen muss, die der Kunde vorgegeben hat.

2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Matrium Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen mitzuteilen, einschließlich Veränderungen bei ihren externen Anbietern oder bei der Produktionsstätte.

2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, soweit sie dokumentiert werden müssen und dokumentiert wurden, unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen und Verfügungsanforderungen aufzubewahren.

3 Vertragsschluss

3.1 Nimmt der Lieferant eine Bestellung von Matrium nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung schriftlich oder konkludent durch Lieferung an, erlischt die Bestellung von Matrium. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme bei bzw. die Lieferung an Matrium maßgeblich.

3.2 Die Annahme der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Liefergegenstände, Bestellnummer, Preise und Bestell- und Lieferdatum. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme zur mängelfreien Lieferung und Leistung des Vertragsgegenstandes. Bei Lieferung von fehlerhaften Produkten oder Leistungen, zeigt er dies schriftlich an. Der Einsatz von Teilen zweifelhafter Herkunft, nicht genehmigter und gefälschter Teile ist zu verhindern.

3.3 Ergänzungen oder Änderungen der Bestellung durch den Lieferanten gelten als neues Angebot und sind nur wirksam, wenn sie von Matrium schriftlich bestätigt werden.

3.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Matrium die Bestellung ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die unberechtigte Weitergabe an Dritte berechtigt Matrium, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3.5 Mit der Annahme der Bestellung, bestätigt der Lieferant im Besitz der notwendigen Fachkunde Nachweise zu sein und übermittelt diese automatisch an Matrium.

3.6 Qualität und Sicherheit

Der Lieferant bestätigt, dass alle Lieferungen und Leistungen die Spezifikationen, technischen Details und sonstige Standards erfüllen, die rechtlich, vertraglich oder auf sonstige Weise von Matrium als gegeben erachtet werden konnten. Jede gelieferte Ware entspricht (i) den Vorgaben der jeweils anwendbaren Europäischen Richtlinie bzw. den umsetzenden einzelstaatlichen Bestimmungen und/oder Gesetzen bzw. (ii) VO 765/2008/EG auf deren Grundlage jeder gelieferten Ware eine (i) Herstellererklärung bzw. eine (ii) Konformitätserklärung (CE) beizulegen ist. Der Lieferant hat auch ferner auf besondere, nicht offenkundige und nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen. Erfüllen Lieferungen oder Leistungen eine oder mehrere dieser Vorgaben nicht, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Matrium, zur Annahme dieser Lieferung/Leistung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Matrium GmbH

Eine Lieferung von Teilen zweifelhafter Herkunft oder nicht genehmigter und/oder gefälschter Teile ist strikt untersagt.

Bei jeder Lieferung ist eine Anwesenheit von Fremdkörpern gem. FOD (Foreign Object Damage) auszuschließen.

Matrium hat ein Qualitätsmanagementsystem gemäß der EN9120 und ISO9001. Matrium erwartet von Ihren Lieferanten ebenfalls ein Qualitätsmanagementsystem mindestens gemäß der ISO9001.

4 Preise

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.

4.2 Lieferungen erfolgen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, DAP, INCOTERMS 2010.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten. Sie sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden.

5.2 Zahlungen von Matrium erfolgen – sofern nichts anderes vereinbart wird – grundsätzlich durch Überweisung, und zwar nach Ablieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder bei der Zurückbehaltung von Forderungen wegen Mängeln zulässig.

5.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Matrium ohne deren schriftliche vorherige Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht im Falle eines verlängerten Eigentumsvorbehalts sowie für Abtretungen an Unternehmen, an denen Matrium mit über 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist. § 354 a HGB bleibt unberührt.

6 Liefertermin, Erfüllungsort

6.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sowie Lieferungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Matrium zulässig.

6.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von Matrium angegebenen Empfangsstelle an. Der Lieferant hat Matrium unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch Matrium enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

6.3 Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann Matrium eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes geltend machen. Dem Lieferant bleibt unbenommen, den Nachweis

zu führen, dass Matrium infolge des Verzugs ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

6.4 Matrium ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teilsendungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.

6.5 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist der in der Bestellung angegebene Lieferort. Ist ein Lieferort nicht angegeben und ergibt sich dieser auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, hat der Lieferant diesen bei Matrium zu erfragen.

7 Versand, Gefahrübergang

7.1 Der Lieferant hat die Liefergegenstände sachgemäß zu verpacken sowie zu versenden und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Matrium aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung entstehen.

7.2 Versandpapiere wie z.B. Lieferscheine und Packzettel sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen von Matrium anzugeben.

7.3 Mehrkosten, die Matrium durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.4 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der von Matrium angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.

8 Rechte von Matrium bei Mängeln

8.1 Der Lieferant steht für Mängel der Liefergegenstände für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Gefahrübergang ein. Bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme.

8.2 Matrium wird Mängel, sofern diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.

8.3 Erweist sich ein Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann Matrium Nacherfüllung, d.h. nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Matrium kann diese Rechte neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird.

8.4 Schlägt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder erbringt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Matrium gesetzten angemessenen Frist, kann Matrium den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Matrium GmbH

8.5 Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird Matrium wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann Matrium anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn diese tunlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Schadensrisiken im Zusammenhang mit einer Produkthaftung angemessen zu versichern.

8.6 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes, Urheberrechts oder sonstigen Rechts durch von dem Lieferanten gelieferte und von Matrium vertragsgemäß genutzte Waren und/oder Leistungen gegen Matrium Ansprüche erhebt, stellt der Lieferant Matrium im Verhältnis zum Dritten von jeglicher Inanspruchnahme umfassend frei. Bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche seitens Dritter wird Matrium den Lieferanten angemessen unterstützen, wobei der Lieferant die in diesem Zusammenhang bei Matrium anfallenden Kosten zu übernehmen hat.

8.7 Erweist sich ein Werk während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann Matrium Nacherfüllung verlangen, woraufhin der Lieferant nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen kann. Matrium kann diese Nacherfüllung neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird.

8.8 Schlägt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, ist sie für Matrium unzumutbar, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder erbringt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Matrium gesetzten angemessenen Frist, kann Matrium den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen – auch im Wege eines Vorsschusses – verlangen.

8.9 Alternativ kann Matrium unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.8 den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen.

8.10 In allen vorgenannten Fällen kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht von der anteiligen oder vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung durch Matrium abhängig machen. Er hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

9 Hinweis- und Sorgfaltspflichten

9.1 Hat Matrium den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, Matrium unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

9.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind Matrium zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.3 Der Lieferant hat Matrium Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang Matrium erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Matrium.

9.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat Matrium auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

10 Beistellung

10.1 Sämtliche von Matrium dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von Matrium. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen verwendet werden. Ihm überlassene Materialleistungen hat der Lieferant gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Materialien von Matrium besteht nicht.

10.2 Soweit von Matrium überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt Matrium als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt Matrium Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Matrium anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für Matrium unentgeltlich verwahrt.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies Matrium auf Verlangen nachzuweisen.

11 Geheimhaltung

11.1 Die Bestellung von Matrium ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

11.2 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von Matrium nur nennen, wenn Matrium dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Matrium GmbH

12 Ersatzteile, Lieferbereitschaft

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, Matrium zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

12.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 11.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, hat er Matrium rechtzeitig und schriftlich über die Einstellung des Produktes unter Bezug auf die Matrium-Bestellnummer zu unterrichten. Zudem hat er Matrium Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Fertigungsunterlagen für eine Dauer von 10 Jahren nach der letzten Lieferung aufzubewahren und auf Verlangen dem Besteller zur Verfügung zu stellen.

13 Umweltmanagement, Gefahrstoffe

13.1 Matrium hat ein Umweltmanagementsystem gemäß der ISO 14001. Matrium erwartet von Ihren Lieferanten ebenfalls ein Umweltmanagementsystem gemäß der ISO 14001 oder alternativ einen schonenden Umgang mit den Ressourcen bei der Herstellung und Lieferung der Waren oder der Erbringung der bestellten Dienstleistung.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit sämtliche Anforderungen gemäß der EU Verordnung 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 bezüglich des Umganges mit chemischen Stoffen (sog. „REACH Verordnung“) zu beachten. Er wird insbesondere seinen Pflichten aus Art. 31 bis 33 der Verordnung nachkommen und darüber hinaus Matrium auch ohne besondere Anfrage seitens Matrium hin unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die Matrium im Rahmen dieses Vertrages/Bestellung aufgrund der REACH Verordnung benötigt und die für die vertragsgemäße Verwendung der vom Lieferanten zu liefernden Erzeugnissen von Bedeutung sind. Ein Lieferant mit Sitz außerhalb der EU verpflichtet sich, die nach der REACH Verordnung bestehenden Pflichten als Importeur wahrzunehmen. Bei den diesbezüglichen Pflichten des Lieferanten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“), deren Erfüllung für die Vertragserfüllung unerlässlich ist. Sollte der Lieferant seinen diesbezüglichen Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommen, hält der Lieferant die Matrium von allen Schadensersatzansprüchen frei, die der Matrium aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten durch den Lieferanten entstehen.

13.3 Jeder Lieferung ist eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes nach der EG-Verordnung 1907/2006 („REACH-Verordnung“) und der EG Verordnung 1272/2008 („GHS/CLP-Verordnung“) in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

14 Gewährung von Zugangsrechten

14.1 Beauftragten Mitarbeitern der Matrium und den Vertretern von offiziellen Behörden oder deren autorisierten Delegierten ist zu jedem Zeitpunkt während des

normalen Geschäftsbetriebes Zutritt zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und zu den entsprechenden dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette zu gewähren, die für Arbeiten für Matrium benutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsräume des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten handelt. Zu Auditierungszwecken oder zur Nachprüfung gesetzlicher Anforderungen ist den vorgenannten Personen Einsicht in sämtliche anzuwendenden und auftragsbezogenen Unterlagen zu gestatten. Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen muss insbesondere allen beauftragten Personen der Matrium gewährt werden, die für die Fortschrittsüberwachung der von Matrium beim Lieferanten beauftragten Lieferungen und Leistungen und für damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Audits, von Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Lieferanten zuständig sind.

14.2 Vertreter der Auftraggeber von Matrium haben, nach ausdrücklicher Zustimmung durch Matrium, zu jeder Zeit während des normalen Geschäftsbetriebes Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Lieferungen und Leistungen für den jeweiligen Auftraggeber der Matrium erbracht werden.

15. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant sichert zu, alle anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften einzuhalten. Der Lieferant übermittelt Matrium das ausgefüllte Formular „Supplier's Information about Export Control Data“ für jedes bestellte Material, sodass Matrium für jedes Material die geforderten aktuellen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Daten zur Verfügung stehen. Änderungen solcher zoll- oder außenwirtschaftsrechtlicher Eigenschaften (=Daten) solcher Materialien, sind so früh wie möglich, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Bestellbestätigung zu aktualisieren und mitzuteilen. Die Bestellung wird erst bei Vorliegen aller geforderten zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Daten wirksam.

Der Lieferant gibt für jedes bestellte Material die Zolltarifnummer des Versenderlandes an. Ferner ist das Ursprungsland (nicht-präferenzielle Ursprung) anzugeben. Nicht-präferenzielle Ursprungszeugnisse sind auf Anforderung zu übermitteln. Gleiches gilt für präferenzielle Ursprungsnachweise, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Matrium aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Daten entsteht.

16 Ethik-Kodex

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Matrium und ihren Lieferanten gilt der Ethik-Codex basierend auf den geltenden Rechtsvorschriften.

Matrium verpflichtet alle ihre Lieferanten zur Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts, des Geldwäschegesetzes, dem Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel, sowie dem Recht auf Versammlungsfreiheit.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Matrium GmbH

17 Schlussbestimmungen

17.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Matrium und ihren Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Ulm.

17.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

17.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Regelung, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.

Matrium GmbH